

# ZH\_OBERGERICHT PS260131 vom 9. April 2026

ZH Obergericht, 2026-04-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS260131](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS260131)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS260131 du 9 avril 2026

IT: ZH\_OBERGERICHT PS260131 del 9 aprile 2026

## Erwägungen

### E. 1.1

Die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend Schuldnerin) ist seit dem tt.mm.2023 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Gemäss Handelsregistereintrag bezweckt sie ... [Zweck] (act. 7).

### E. 1.2

Am 26. Januar 2026 stellte die Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend Gläubigerin) beim Konkursgericht des Bezirksgerichts Uster (nachfolgend Vorinstanz) in der Betreuung Nr. 1 ein Begehren um Eröffnung des Konkurses über die Schuldnerin (act. 11/1, act. 11/2/1-2). Nach Durchführung des Verfahrens eröffnete die Vorinstanz mit Urteil vom 10. März 2026 für eine Forderung der Gläubigerin in der Höhe von Fr. 900.– nebst Zins von Fr. 21.35, zuzüglich Fr. 121.– für Gläubigerkosten und Fr. 148.– für Betreuungskosten, abzüglich einer Teilzahlung von Fr. 6.–, insgesamt mithin Fr. 1'184.35, den Konkurs über die Schuldnerin und beauftragte das Konkursamt Dübendorf (nachfolgend Konkursamt) mit dem Vollzug. Die Entscheidgebühr setzte die Vorinstanz auf Fr. 500.– fest und bezog sie aus dem von der Gläubigerin geleisteten Kostenvorschuss. Den Rest des Vorschusses überwies die Vorinstanz dem Konkursamt (act. 11/8 = act. 3 = act. 10 [Aktensexemplar]).

### E. 1.3

Dagegen erhob die Schuldnerin mit per E-Mail vom 20. März 2026 gesandter Eingabe (vgl. act. 2 und act. 4) Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich. Die Schuldnerin verlangt die Aufhebung des vorinstanzlichen Konkurseröffnungsentscheides und beantragte in prozessualer Hinsicht, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

### E. 1.4

Mit Verfügung vom 27. März 2026 wurde der Schuldnerin die Beschwerde zurückgesandt und eine nicht erstreckbare Nachfrist von fünf Tagen angesetzt, um diese rechtsgültig zu unterzeichnen. Zugleich verweigerte die Kammer der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung. Weiter wurde der Schuldnerin eine Frist von zehn Tagen zur Leistung eines Kostenvorschusses für das Beschwerdeverfahren von Fr. 750.– angesetzt (act. 8). Der Kostenvorschuss ging

- 3 - am 1. April 2026 bei der Obergerichtskasse ein (act. 14). Mit Eingabe vom 1. April 2026 reichte die Schuldnerin sodann eine unterzeichnete Beschwerde ein (act. 12).

### E. 1.5

Die erstinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 11/1-11). Das Beschwerdeverfahren erweist sich als spruchreif.

## **E. 2**

SchKG). Tilgung und Hinterlegung müssen "einschliesslich Zinsen und Kosten" vor Ablauf der Beschwerdefrist erfolgt sein (KUKO SchKG-DIGGELMANN/ENGLER,

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Rechtsmittelinstanz die Konkurs- eröffnung aufheben, wenn die Schuldnerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld einschliesslich Zinsen und Kosten getilgt ist (Tilgung), der geschuldete Betrag beim oberen Gericht zu- handen der Gläubigerin hinterlegt ist (Hinterlegung) oder die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet hat (Gläubigerverzicht; vgl. Art. 174 Abs.

### **E. 2.2**

Die Beschwerde ist innert einer Frist von zehn Tagen einzureichen und ab- schliessend zu begründen. Das bedeutet, dass sowohl die Zahlungsfähigkeit als auch einer der drei Konkurshinderungsgründe innert der Rechtsmittelfrist glaub- haft zu machen bzw. mit Urkunden zu belegen sind. Im Beschwerdeverfahren ge- gen einen erstinstanzlichen Entscheid über die Konkursöffnung können zum ei- nen unbeschränkt neue Tatsachen geltend gemacht werden, die vor dem erstin- stanzlichen Entscheid eingetreten sind (vgl. Art. 174 Abs. 1 SchKG, so etwa die Tilgung der Konkursforderung samt Zinsen und Kosten vor der Konkursöff- nung). Zum anderen können im Rahmen der gesetzlichen Konkursaufhebung nach Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 – 3 SchKG auch neue Tatsachen (sog. echte Noven) geltend gemacht werden, die sich erst nach dem erstinstanzlichen Entscheid ver- - 4 - wirklicht haben, wie etwa die Sicherstellung der Kosten des Konkursamts und des erstinstanzlichen Konkursgerichts. All dies hat jedoch vor Ablauf der Rechtsmittel- frist zu erfolgen (vgl. OGer ZH PS240017 vom 22. Februar 2024 E . 2.1.). Der angefochtene Entscheid wurde der Schuldnerin am 16. März 2026 zu- gestellt (vgl. act. 6); die Beschwerdefrist lief demnach am 26. März 2026 ab. Die Schuldnerin hatte die Beschwerde bis zu diesem Datum abschliessend zu be- gründen. Die Eingabe der Schuldnerin vom 1. April 2026 erfolgte somit verspätet. Soweit sie darin weitergehende Ausführungen als in ihrer ursprünglichen Be- schwerde vom 20. März 2026 macht und zusätzliche Belege einreicht, sind diese im Beschwerdeverfahren unbeachtlich.

### **E. 2.3**

Die Schuldnerin belegt, dass sie beim Konkursamt die Kosten des Kon- kursgerichts und des Konkursverfahrens bis zu einer allfälligen Konkursaufhe- bung mit einer Zahlung von Fr. 1'000.– sichergestellt hat (act. 5/1). Bezüglich der Konkursforderung führt sie in ihrer Beschwerde aus, sie habe diese inkl. Zinsen und Betriebskosten bereits am 14. Januar 2026 und damit vor Konkursöff- nung beglichen (vgl. act. 2). Als Beleg reicht sie zwei Zahlungsbelege zu den Ak- ten, aus welchen hervorgeht, dass sie der Gläubigerin am 14. Januar 2026 Fr. 918.30 und am 15. Januar 2026 Fr. 900.– überwiesen hat (act. 5/2-3). Die Konkursforderung samt Zinsen und Kosten beträgt indessen Fr. 1'184.35 (vgl. oben E. 1.2). Weder je für sich, noch addiert entsprechen die Zahlungen damit der Konkursforderung. Es kann somit nicht nachvollzogen werden, welche Rech- nungen die Schuldnerin damit tatsächlich beglichen hat. Insbesondere ergibt sich nicht, dass die Schuldnerin die Konkursforderung vollständig, mitsamt Zinsen und Kosten, vor Konkursöffnung oder zumindest innert der Rechtsmittelfrist, bezahlt hätte. Daran würde auch nichts ändern, wenn die mit Eingabe vom 1. April 2026 verspätet erfolgten Ausführungen und Belege der

Schuldnerin beachtet würden. Die Schuldnerin reichte eine Abrechnung über eine Betreuungsforderung der Gläubigerin ein, aus welcher ein Ausstand von Fr. 168.45 hervorgeht. Diesen be- glich sie am 31. März 2026 (vgl. act. 13/4-5). Dabei handelt es sich jedoch nicht um die Konkursforderung (Betreibungsnr. 1, vgl. act. 11/1), sondern um eine an- dere Betreuungsforderung der gleichen Gläubigerin (Betreibungsnr. 2, vgl. act.

- 5 - 13/4). Die Zahlung vom 14. Januar 2026 in der Höhe von Fr. 918.30, mit welcher die Schuldnerin die Konkursforderung bezahlt haben will, wurde unter Verwen- dung der gleichen Referenznummer geleistet wie die Restforderung der Betrei- bungsforderung Nr. 2 (vgl. act. 5/2 und act. 13/4). Die eingereichte Abrechnung über die Betreuungsforderung verzeichnet denn auch am 21. Januar 2026 einen Zahlungseingang über Fr. 918.30. Dies spricht dafür, dass die Schuldnerin mit ih- rer Zahlung vom 14. Januar 2026 gerade nicht die Konkursforderung, sondern eine weitere Betreuungsforderung bezahlte. Nach dem Gesagten ist die vollständige Tilgung der Konkursforderung im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG nicht belegt.

#### **E. 2.4**

Nachdem kein Konkursaufhebungsgrund vorliegt und die Beschwerde schon daher abzuweisen ist, erübrigt sich eine Prüfung der Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin. Lediglich der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass es der Schuldnerin aber auch nicht gelingen würde, ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen. Auch wenn sie diese nicht strikt beweisen, sondern nur glaubhaft ma- chen muss, so genügen Behauptungen allein nicht. Sie muss die Angaben durch objektive Anhaltspunkte untermauern, so dass das Gericht zur Überzeugung ge- langen kann, dass die Behauptungen zutreffend sind, auch wenn das Gegenteil noch für möglich gehalten wird (BGE 132 III 715, E. 3.1; BGer 5A\_251/2018 vom 31. Mai 2018, E. 3.1; BGer 5A\_297/2012 vom 10. Juli 2012, E. 2.3). Vorliegend fehlt es gänzlich an aussagekräftigen Belegen und Angaben, insbesondere wur- den kein aktueller Betreibungsregisterauszug und ebenso keine Buchhaltungsun- terlagen, Kreditoren- und Debitorenlisten, Kontoauszüge oder dergleichen einge- reicht. Über die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin liesse sich somit kein Bild ma- chen, womit es auch an der zweiten Voraussetzung zur Aufhebung des Konkur- ses fehlen würde. Auf eine Prüfung der Zahlungsfähigkeit im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG hätte im Übrigen auch nicht verzichtet werden können, wenn die Schuldnerin die Konkursforderung vollständig vor Konkurseröffnung getilgt hätte. Zwar konnte nach früherer Praxis der Kammer von der Prüfung abgesehen werden, wenn sich der Konkursaufhebungsgrund vor der Konkurseröffnung verwirklichte, auch wenn

- 6 - die Kosten des Konkursgerichts (zusammen mit jenen des Konkursamtes) erst nach der Konkurseröffnung sichergestellt wurden (vgl. zum Ganzen ZR 110/2011 Nr. 79). Das Bundesgericht hat im nunmehr publizierten Entscheid BGE 151 III 574 vom 11. August 2025 (E. 3.4) entschieden, es müssten namentlich auch die Kosten des Konkursgerichtes bereits vor der Konkurseröffnung getilgt bzw. si- chergestellt sein, damit von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit abgesehen werden könne. Der Vertrauensschutz in die vorerwähnte langjährige Praxis der Kammer kommt daher nicht mehr zum Tragen; seit der amtlichen Publikation wird von allen Parteien vorausgesetzt, dass sie die höchstrichterliche Rechtsprechung kennen. Nachdem die Schuldnerin die Kosten des Konkursgerichtes erst am 11. März 2026 und damit nach Konkurseröffnung beim Konkursamt hinterlegte, bliebe für eine Ausnahme von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit vorliegend kein Raum.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen. Die Schuldnerin ist in- dessen auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach frühestens nach Ende der Ein- gabefrist die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch das Konkursgericht besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen (also auch die, für welche noch keine Betreuung eingeleitet wurde) beglichen sind oder von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug sei- ner Konkurseingabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist.

### **E. 4**

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von Fr. 750.– sind aus- gangsgemäss der Schuldnerin aufzuerlegen und aus dem geleisteten Vorschuss zu beziehen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es ist der Schuldnerin wegen ihres Unterlie- gens und der Gläubigerin mangels entstandener Umtriebe keine Prozessentschä- digung zuzusprechen.

- 7 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.